



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013
(OR. en)**

15993/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0295 (NLE)**

**RECH 522
ATO 137
COMPET 800**

VERMERK

Absender:	Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	14886/13 RECH 457 ATO 115 COMPET 723
Nr. Komm.dok.:	13253/13 RECH 387 ATO 95 COMPET 617 (COM(2013) 607 final)
Betr.:	<i>Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2./3. Dezember 2013</i> Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür - Politische Einigung

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹ am 28. August 2013 vorgelegt.
2. Die gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen erörtert. Die Erörterung führte zu dem Ergebnis, dass eine Mehrheit der Delegationen am 4. November 2013 grundsätzliches Einvernehmen über den Text des in der Anlage wiedergegebenen Vorschlags erzielte, wobei ES einen Vorbehalt, LU und SE einen Prüfungsvorbehalt sowie PL und UK einen Parlamentsvorbehalt einlegten.

¹ Dok. 13253/13.

3. Gegenüber der Vorfassung (Dok. 14886/13) wurde eine technische Änderung im Text vorgenommen.
 4. Bis zur Erzielung einer endgültigen Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen werden die Haushaltszahlen weiterhin in eckige Klammern gesetzt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den vom Vorsitz vorgelegten Kompromissvorschlag zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 3. Dezember 2013 eine politische Einigung erzielt werden kann.
-

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates² wurde das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") errichtet, damit dieses den Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Euratom") zur Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation und zu den Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan leistet und ein Maßnahmenprogramm in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen erstellt und koordiniert.
- (2) Die Entscheidung 2007/198/Euratom enthielt den für das gemeinsame Unternehmen als erforderlich erachteten Finanzrahmen, ferner den vorläufigen Gesamtbeitrag von Euratom zu diesem Betrag, der durch die im Einklang mit Artikel 7 des Vertrags verabschiedeten Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft geleistet werden sollte.

² Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

- (3) Die in der Bauphase des ITER (2007–2020) für das gemeinsame Unternehmen als erforderlich erachteten Ressourcen beliefen sich im März 2010 auf 7 200 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2008). Im Juli 2010 setzte der Rat der Europäischen Union als Höchstbeitrag die Summe von 6 600 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2008) fest.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat legten im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 im Zusammenhang mit den Euratom-Verpflichtungen für den ITER den Höchstbetrag von 2 707 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2011) fest.
- (5) Die Entscheidung 2007/198/Euratom ist zu ändern, damit die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens im Zeitraum 2014–2020 aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert werden können und nicht über Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramme finanziert werden müssen.
- (6) Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie, einschließlich der kontrollierten Kernfusion, geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, sollten zur Finanzierung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens beitragen. Ihr Beitrag sollte in den jeweiligen Kooperationsabkommen mit Euratom festgelegt werden.
- (7) Mit dem 2012 von den nationalen Fusionsforschungsstätten entwickelten Fahrplan für die Kernfusion wird letztendlich das Ziel verfolgt, die Auslegung und den Bau des ITER zu unterstützen und um das Jahr 2050 den Nachweis für die Gewinnung von Strom durch Kernfusion zu erbringen. Deshalb sollte "Fusion for Energy" weiterhin eng mit den europäischen Einrichtungen, die diesen Fahrplan umsetzen, zusammenarbeiten, um seine Aufgaben zu erfüllen.

- (8) Die Entscheidung 2007/198/Euratom ist ferner bezüglich der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu aktualisieren.
- (9) Der Rat und das Europäische Parlament sollten über die Umsetzung der Entscheidung 2007/198/Euratom auf der Grundlage der vom gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen unterrichtet werden.
- (10) Der Beschluss 2007/198/Euratom sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/198/Euratom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Mittel für die Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Entscheidung im Einklang mit den nach Artikel 7 des Euratom-Vertrags beschlossenen Forschungs- und Ausbildungsprogrammen oder durch einen anderen Beschluss des Rates der Europäischen Union."

2. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Der Beitrag von Drittländern, die mit Euratom ein Abkommen über die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie, einschließlich der kontrollierten Kernfusion, geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, wird in den jeweiligen Kooperationsabkommen mit Euratom festgelegt."

3. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Euratom-Beitrag zum gemeinsamen Unternehmen im Zeitraum 2014–2020 beträgt [2 915 015 000 EUR] (in jeweiligen Preisen)."

4. Artikel 4 Absatz 4 wird gestrichen.

5. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Euratom-Mittel aus diesem Beschluss erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (**EU, Euratom**) Nr. **883/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates** Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Vereinbarungen, Beschlüssen oder Verträgen, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziell unterstützt wurden, ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet des Absatzes 2 und des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie in Verträgen, Vereinbarungen und Beschlüssen, die sich aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

* **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates** (ABl. L **248** vom **18.9.2013**, S. 1).

** Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2)."

6. Folgender Artikel 5b wird eingefügt:

"Artikel 5b

Halbzeitüberprüfung

Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Entscheidung auf der Grundlage der vom gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. In dem Bericht sind die Ergebnisse der Verwendung des in Artikel 2 genannten Euratom-Beitrags für Mittelbindungen und Ausgaben darzulegen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
